

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NWE Nord-West-Energie UG für Stromlieferung

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: **AGB**) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der NWE Nord-West-Energie UG und ihren Kunden hinsichtlich der Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung (nachfolgend: **Stromversorgung** oder **Stromlieferung**).

1.2. Auf die mit NWE Nord-West-Energie UG geschlossenen Verträge über Stromversorgung (nachfolgend: **Stromlieferverträge**) finden ausschließlich diese AGB Anwendung. Sämtlichen entgegenstehenden und/oder zusätzlichen AGB des Kunden wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, es sei denn, dass sich NWE Nord-West-Energie UG mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

1.3. Diese AGB gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über Stromversorgung. Das gilt auch, wenn bei künftigen Verhandlungen der Kunde nicht nochmals ausdrücklich von NWE Nord-West-Energie UG auf die Anwendung dieser AGB hingewiesen wird.

2. Zustandekommen und Änderung des Strom-liefervertrags

2.1. Der Stromliefervertrag kommt durch einen schriftlich, telefonisch oder online erteilten Auftrag des Kunden und den Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung der NWE Nord-West-Energie UG beim Kunden zustande.

2.2. Soweit es sich nicht um wesentliche Vertragsinhalte (also nicht den Preis, die Vertragslaufzeit oder Kündigungsmöglichkeiten usw.) handelt, ist NWE Nord-West-Energie UG berechtigt, die Vertragsbedingungen wie folgt zu ändern: Vertragsänderungen werden jeweils zum Beginn des sich anschließenden Vertragsjahres (Ziff. 8.1.) und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt sowohl durch Veröffentlichung auf der Internetseite von NWE Nord-West-Energie UG (www.n-w-e.de) als auch zusätzlich in brieflicher Form mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts, ab dem sie in Kraft treten soll. Die jeweilige Vertragsänderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird NWE Nord-West-Energie UG den Kunden besonders hinweisen.

2.3. Zur Vereinbarung mündlicher Abreden sind die Mitarbeiter von NWE Nord-West-Energie UG sowie deren Beauftragte (z.B. Call-Center) nur mit der Maßgabe (aufschiebende Bedingung) ermächtigt, dass diese Abreden von NWE Nord-West-Energie UG unverzüglich und schriftlich bestätigt werden.

3. Entnahmestelle / Abnahmepflicht des Kunden

3.1. NWE Nord-West-Energie UG stellt dem Kunden den Strom am Ende des Hausanschlusses (nachfolgend: **Entnahmestelle**) zur Verfügung.

3.2. Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Stromliefervertrages seinen gesamten Strombedarf für die angemeldete Entnahmestelle bei NWE Nord-West-Energie UG zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Bedarfsdeckung durch eigenzeugten Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 50 kW und regenerativen Energiequellen, ferner durch solche Eigenanlagen, die ausschließlich dazu dienen, die Stromversorgung bei Stromausfall sicherzustellen (Notstromaggregate).

4. Lieferbeginn

4.1. Die Stromlieferung beginnt zum frühest möglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der zu beachtenden Kündigungsfristen des Vorversorgers sowie der gesetzlichen einmonatigen Vorankündigungsfrist beim Verteilnetzbetreiber. Dies ist bei einer Beauftragung bis zum 5. eines Monats in der Regel der 1. des übernächsten Monats sofern der Vorversorger die Kündigung zuvor gegenüber dem Verteilnetzbetreiber bestätigt hat. Bei einer Auftragserteilung nach dem 5. eines Monats verschiebt sich der Beginn der Stromlieferung regelmäßig um einen weiteren Monat. Die Stromlieferung beginnt jedoch nicht vor dem vom Kunden gewünschten Termin.

4.2. NWE Nord-West-Energie UG wird dem Kunden das Datum des Beginns der Stromlieferung anzeigen.

4.3. Ungeachtet des vereinbarten Beginns der Stromlieferung ist NWE Nord-West-Energie UG jedoch nicht zur Einleitung des Wechselprozesses und Aufnahme der Stromlieferung verpflichtet, bevor nicht der Kunde den nach dem von ihm gewählten Tarif ggf. vereinbarten Sonderabschlag (vgl. Ziff. 7.1) geleistet hat.

5. Messung, Ablesung und Abrechnung

5.1. NWE Nord-West-Energie UG wird den vom Kunden an der Entnahmestelle bezogenen Strom zu dem vom jeweiligen Messstellenbetreiber oder Verteilnetzbetreiber vorgegebenen Abrechnungszeitpunkten abrechnen, um den Abrechnungsaufwand möglichst gering zu halten, mindestens aber einmal jährlich. Es steht dem Kunden jedoch jederzeit frei, gegen zusätzliches Entgelt in Höhe von EUR 10,00 je zusätzliche Rechnung eine kürzere Abrechnungsperiode zu verlangen oder ohne gesondertes Entgelt wieder zur normalen Abrechnung zurückzukehren.

5.2. Zur Abrechnung wird der vom Kunden an der Entnahmestelle bezogene Strom durch die entsprechende Messeinrichtung erfasst. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störung der Messeinrichtung sowohl dem Messstellenbetreiber als auch NWE Nord-West-Energie UG unverzüglich und durch Schreiben oder Telefax mitzuteilen. In diesen Fällen kann NWE Nord-West-Energie UG den Stromverbrauch nach billigem Ermessen schätzen.

5.3. Das Ablesen der Messeinrichtung erfolgt durch den Verteilnetzbetreiber welcher in der Regel auch der Messstellenbetreiber ist. Darüber hinaus können auch Messstellendienstleister, Kunden (Selbstablesung) oder durch NWE Nord-West-Energie UG Beauftragte die Ablesung vornehmen. Auf Verlangen von NWE Nord-

West-Energie UG ist der Kunde verpflichtet, den Zählerstand abzulesen und NWE Nord-West-Energie UG mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn sie (z.B. wegen Urlaubsabwesenheit oder Krankenhausaufenthalt) unzumutbar ist. Kommt der Kunde dem Ableseverlangen nicht binnen 4 Wochen nach, ist NWE Nord-West-Energie UG berechtigt, einen Dritten mit der Ablesung zu beauftragen oder den Verbrauch zu schätzen. Die Kosten dieser Drittablesung trägt der Kunde, es sei denn, dass die Selbstablesung zu diesem Zeitpunkt unzumutbar war. Liest der Kunde die Messeinrichtung ab oder schätzt NWE Nord-West-Energie UG den Verbrauch, so schließt dies ein späteres Ablesen von NWE Nord-West-Energie UG innerhalb derselben Abrechnungsperiode nicht aus. Dieses wird NWE Nord-West-Energie UG mindestens 14 Tage vorher ankündigen.

6. Preis und Preisänderung

6.1. Der vom Kunden zu entrichtende Preis richtet sich nach dem von ihm gewählten Tarif, wie er bei Vertragsschluss bestand. Ändern sich eine oder mehrere der maßgeblichen Kalkulationsgrundlagen (wie z.B. Änderung des Umsatzsteuersatzes, Änderung, Neueinführung oder Wegfall sonstiger Steuern und öffentlicher Abgaben im Bereich Beschaffung und Fortleitung elektrischer Energie, die Kosten für die Fortleitung elektrischer Energie [Netznutzungsentgelte] sowie die Beschaffungskosten für elektrische Energie an der Leipziger Strombörse [European Energy Exchange, EEX]) für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als 12 Wochen und werden diese Änderungen nicht durch Änderungen anderer Kalkulationsgrundlagen kompensiert, ist NWE Nord-West-Energie UG berechtigt und verpflichtet, den Tarif nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung etwaiger Kompensationswirkungen anzupassen. NWE Nord-West-Energie UG wird dem Kunden die Preisänderung in brieflicher Form mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung unter Angabe des Zeitpunkts, ab dem sie in Kraft treten soll, mitteilen. Die jeweilige Preisänderung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung durch Schreiben oder Telefax widerspricht. Auf diese Folge wird NWE Nord-West-Energie UG den Kunden besonders hinweisen.

6.2. Soweit die Parteien eine Preisgarantie vereinbart haben, bleibt der Brutto-Endpreis während der Garantiefahrt unverändert; es erfolgt weder eine Preiserhöhung noch eine Preissenkung.

7. Abschlagszahlungen

7.1. Soweit der Kunde nach dem von ihm gewählten Tarif einen einmaligen Sonderabschlag als besondere Vorauszahlung zu leisten hat, ist dieser entweder zum gewählten Stichtag, ansonsten 7 Tage nach Absenden der Auftragserteilung fällig. Der Sonderabschlag wird nicht verzinst und dem Kunden bei Beendigung des Vertrags entweder erstattet oder mit Rückständen verrechnet.

7.2. Während einer Abrechnungsperiode werden grundsätzlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Diese werden auf Basis der Verbrauchsdaten des Kunden beim örtlichen Verteilnetzbetreiber oder anhand allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen so festgelegt, dass am Ende der Abrechnungsperiode eine möglichst geringe Ausgleichszahlung erfolgt.

7.3. Der Kunde ist berechtigt, eine andere Zahlungsart als das bei NWE Nord-West-Energie UG übliche Bankeinzugsverfahren zu wählen. In diesem Fall berechnet NWE Nord-West-Energie UG einen Aufschlag in Höhe von 8 Prozent auf den vereinbarten Preis, der für den Zeitraum ab Fälligkeit der nächsten Zahlung zu entrichten ist. Dem Kunden steht es offen nachzuweisen, dass NWE Nord-West-Energie UG tatsächlich kein oder nur ein wesentlich (mindestens 10 Prozent) geringerer Aufwand entstanden ist.

7.4. Kommt es bei der Einziehung fälliger Zahlungen zu Rücklastschriften oder bei der Vorlage eines Schecks zur Nichteinlösung, ohne dass NWE Nord-West-Energie UG dies zu vertreten hat, ist NWE Nord-West-Energie UG berechtigt, hierfür eine Scheckspauschale von EUR 8,00 (Lastschrift) und EUR 7,00 (Nichteinlösung des Schecks) zu berechnen. Dem Kunden steht es offen nachzuweisen, dass NWE Nord-West-Energie UG tatsächlich kein oder nur ein wesentlich (mindestens 10 Prozent) geringerer Schaden entstanden ist.

7.5. Gerät der Kunde im Falle von Tarifen, bei denen im Hinblick auf die im Voraus zu leistende vierteljährliche oder jährliche Abschlagszahlung der Kilowattstundenpreis gesenkt wurde, mit einem Betrag in Höhe von mindestens einem Zwölftel des voraussichtlichen Jahrespreises für mehr als 14 Tage in Zahlungsverzug, so kann NWE Nord-West-Energie UG ab dem Zeitpunkt des Zahlungsverzugs für dessen Dauer den Kilowattstundenpreis für die monatliche Zahlungsweise als pauschalierten Verzugschaden berechnen. Dem Kunden steht es offen nachzuweisen, dass TelDaFax tatsächlich kein oder nur ein wesentlich (mindestens 10 Prozent) geringerer Schaden entstanden ist.

8. Laufzeit

8.1. Dieser Stromliefervertrag hat - vorbehaltlich seiner Kündigung aus wichtigem Grund - die im jeweiligen Tarif vereinbarte Mindestlaufzeit. Die Laufzeit beginnt mit dem Lieferbeginn (Ziff. 4.2.) und verlängert sich bei den Tarifen mit einer Mindestlaufzeit von mindestens 12 Monaten um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Wochen vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

8.2. Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt (unbeschadet sonstiger gesetzlicher Kündigungsgründe) insbesondere dann vor, wenn - der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist und die Sperre zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung andauert, - der Kunde noch für mehr als vier Monate an seinen Vorversorger gebunden ist oder der Lieferbeginn aus sonstigen Gründen nicht innerhalb von vier Monaten möglich ist und die Parteien hierüber keine ausdrückliche Regelung getroffen haben; für NWE Nord-West-Energie UG gilt dies nur, wenn sie den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat, - der tatsächliche Vorjahresverbrauch oder der nach billigem Ermessen geschätzte voraussichtliche Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt, - der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise im Verzug befindet, NWE Nord-West-Energie UG

den Kunden nach Verzugseintritt in Textform zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes aufgefordert hat und der Kunde gleichwohl den Rückstand nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ausgleicht; unter den gleichen Voraussetzungen ist NWE Nord-West-Energie UG berechtigt, die Stromversorgung des Kunden zu unterbrechen, wenn sie dies nach Verzugseintritt und vier Wochen vor der Unterbrechung in Textform androht und der Zahlungsrückstand mindestens EUR 100,00 beträgt, - die Fortsetzung des Stromliefervertrages unzumutbar ist.

8.3. Kündigungen müssen durch Schreiben oder Telefax erfolgen.

9. Pflichten des Kunden / Umzug

9.1. Der Kunde hat NWE Nord-West-Energie UG unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seiner Adresse, im Falle des Lastschriftverfahrens auch seiner Bankverbindung in Textform mitzuteilen.

9.2. Bei einem Wechsel des Inhabers der angemeldeten Entnahmestelle infolge Umzugs ist der Kunde verpflichtet, NWE Nord-West-Energie UG den beabsichtigten Umzugstermin und die neue Anschrift mit einer Frist von sechs Wochen auf den Umzugstermin durch Schreiben oder Telefax anzuzeigen. In diesem Falle kann NWE Nord-West-Energie UG innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Anzeige nach freiem Ermessen entweder den Vertrag kündigen oder den Vertrag an der neuen Entnahmestelle fortsetzen. Wählt NWE Nord-West-Energie UG Fortsetzung des Vertragsverhältnisses und befindet sich die neue Entnahmestelle im Gebiet eines anderen Verteilnetzbetreibers als des bisherigen, so wird der Kunde innerhalb des bisherigen Tarifs zu den für das neue Netzgebiet geltenden aktuellen Preisen beliefert. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, NWE Nord-West-Energie UG erneut eine Vollmacht zur Durchführung des Wechselprozesses zu erteilen. Bemessungsgrundlage der ggf. abgeschlossenen Preisgarantie für die verbleibende Garantiefahrt ist der aktuelle Preis von NWE Nord-West-Energie UG zum Zeitpunkt des Lieferbeginns an der neuen Entnahmestelle. Geht dem Kunden nicht binnen 14 Tagen eine Entscheidung über die Ausübung des Wahlrechts von NWE Nord-West-Energie UG zu, kann er NWE Nord-West-Energie UG durch Schreiben oder Telefax eine angemessene Nachfrist setzen, die 10 Tage nicht unterschreiten darf, und nach deren fruchtlosem Ablauf den Vertrag kündigen.

10. Haftung von NWE Nord-West-Energie UG

10.1. NWE Nord-West-Energie UG haftet nicht für Unterbrechungen, Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung und sonstige Störungen des Netzbetriebes und/ oder des Netzanschlusses, wenn und soweit diese nicht auf einer Einwirkung oder pflichtwidrigen Unterlassung von NWE Nord-West-Energie UG, ihrer Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Netzbetreiber ist insoweit kein Erfüllungsgehilfe von NWE Nord-West-Energie UG. NWE Nord-West-Energie UG wird den Kunden in diesen Fällen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadens-ursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben soweit sie NWE Nord-West-Energie UG bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.2. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf

- a) der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder
- c) einer schuldhaft fehlerhaften Verletzung von Kardinalpflichten durch NWE Nord-West-Energie UG, ihrer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen oder auf den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Kardinalpflichten sind - neben der in Ziff. 10.1. geregelten Pflicht der Stromversorgung - solche Pflichten, die für den Kunden von zentraler Bedeutung sind, weil sie die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb vertraut und vertrauen darf.

10.3. Bei Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von Kardinalpflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von NWE Nord-West-Energie UG, einem ihrer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von NWE Nord-West-Energie UG auf EUR 500,00 beschränkt. Zur Abdeckung der über diese vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden hinausgehenden Risiken empfiehlt NWE Nord-West-Energie UG den Abschluss einer Versicherung durch den Kunden.

10.4. Soweit die Haftung von NWE Nord-West-Energie UG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von NWE Nord-West-Energie UG.

11. Übertragung des Vertrages und/oder einzelner Ansprüche

11.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die NWE Nord-West-Energie UG den Stromliefervertrag mit allen Rechten und Pflichten auf die TelDaFax ENERGY GmbH, Mottmannstraße 2, 53842 Troisdorf, überträgt.

11.2. Zudem ist der Kunde damit einverstanden, dass die Forderungen aus dem Stromliefervertrag an TelDaFax, übertragen wird.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch ihn sind nur zulässig, sofern die Ansprüche des Kunden unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt und fällig sind.

13. Sonstiges

13.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jedwede Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

13.2. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag AG Siegburg

Stand: Januar 2010